

Satzung

der Stadt Kevelaer über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosen- und Wohnunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 29. September 1987

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 1984 S. 475) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG- vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GV. NW. S. 663) -SGV. NW 610- hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 23. September 1987 folgende Satzung beschlossen: 1)

§ 1

Wohn- und Obdachlosenunterkünfte

(1) Die Stadt Kevelaer unterhält die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Wohn- und Obdachlosenunterkünfte als gemeindliche Einrichtungen.

(2) Weitere Einrichtungen dieser Art können durch Beschluß des Rates der Stadt errichtet bzw. eingerichtet werden.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

(1) Die Zuweisung der Unterkünfte erfolgt durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, ohne daß ein Mietvertrag geschlossen wird.

(2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, Personen vorübergehend als Notbleibe zu dienen.

(3) Die Wohnunterkünfte sollen insbesondere größeren Familien zur vorübergehenden Bewohnung überlassen werden.

(4) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Ein Anspruch auf Zuweisung von Heimplätzen bestimmter Art und Größe oder Ausstattung besteht nicht. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen ist ebensowenig gestattet wie ein nicht genehmigter Tausch der Räume.

1) zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2003

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Bewohner können ihre Unterbringung nach vorheriger Mitteilung jederzeit beenden. Eine Aufgabe des Heimplatzes durch den Bewohner ist auch dann gegeben, wenn sich dieser mehr als zwei Tage ohne Absprache mit der Heimleitung nicht mehr im Heim aufgehalten hat. Der Heimplatz gilt dann rückwirkend ab Beginn der Abwesenheit als aufgegeben.

(2) Die Stadt Kevelaer kann das Unterbringungsverhältnis mit Wirkung ab dem Tage beenden, ab dem der Bewohner eine Wohnung beziehen kann oder die Notwendigkeit für die Unterbringung im Übergangsheim aus anderen Gründen wegfällt.

(3) Bewohner, die durch ihr Tun oder Unterlassen Leben, Gesundheit oder Sicherheit Dritter gefährden, den Hausfrieden stören oder Sachwerte Dritter oder der Stadt Kevelaer vorsätzlich zerstören oder beschädigen und trotz Aufforderung durch die Heimleitung ihr Tun oder Unterlassen nicht ändern, können durch schriftliche Anordnung zum Verlassen des Übergangsheims verpflichtet werden.“

§ 4

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben.

(2) Mit den Gebühren sollen weitgehend die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.

§ 5

Gebühren und Nebenkosten

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren gilt die Bodenfläche der benutzten Räume in Quadratmetern.

(2) Der Abgabesatz für die Unterkünfte beträgt 3,00 Euro/qm monatlich.

(3) Bei Erhebungen für einen Teil des Monats wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

(4) Die Kosten für Strom, Wasser, Kanal, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Heizung, Straßenreinigung werden mit einem monatlichen Abschlagsbeitrag, der sich pro Person bemißt, festgesetzt. Nach Ende eines jeden Jahres werden diese Kosten endgültig abgerechnet.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und des monatlichen Abschlagsbetrages für die Nebenkosten ist jeder Benutzer der einzelnen Unterkunft verpflichtet. Wird ein Raum von mehreren Personen bewohnt, trägt jeder den auf ihn entfallenden Teilbetrag. Im Falle der Wohnungsüberlassung an eine Familie haften die volljährigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühr und der monatliche Abschlagsbetrag für die Nebenkosten sind spätestens am 3. Tag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 8

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in besonderen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kevelaer über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosen- und Wohnunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 12.11.1981 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kevelaer über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosen- und Wohnunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 29. September 1987.

1. Obdachlosenunterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer sowie asylbegehrende Ausländer:

47623 Kevelaer, Marktstraße 59
47 626 Kevelaer, Schravelen 14